

99089094001000, 99089094001000

Ortsveränderliche Schießstätte Erlaubnis für Betrieb beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214004410/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089094001000, 99089094001000
Leistungsbezeichnung I	Ortsveränderliche Schießstätte Erlaubnis für Betrieb beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ortsveränderliche Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schieße, beweglich, Schießstand
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27a.html https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27a.html https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/_1.html
Teaser	Zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Wenn Sie eine ortsveränderliche Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde.</p> <p>Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.</p> <p>Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.</p> <p>Die Schießstätte ist vor ihrer ersten Inbetriebnahme</p>

Modul	Sachverhalt
	hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Hierzu kann auch auf Kosten der betreibenden Person ein Gutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen eingeholt werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle • ggf. Bedürfnisnachweis • Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflicht unterliegen • ggf. erforderliche Genehmigungen oder Anordnungen nach bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und entsprechende Abnahme • ggf. Sicherheitsgutachten eines Schießstandsachverständigen
Voraussetzungen	<p>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Zuverlässigkeit und • persönliche Eignung besitzt und • eine Versicherung gegen Haftpflicht und gegen Unfall bezogen auf den Betrieb der Schießstätte nachweist. • Es muss außerdem eine Genehmigung und Abnahme für Fliegende Bauten vorliegen.
Kosten	Die Waffenherstellungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe teilt Ihnen die zuständige Waffenbehörde mit.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erlaubnis muss vor der Aufnahme der Nutzung beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte <ul style="list-style-type: none"> • die Schießstättenerlaubnis muss einmalig vor der erstmaligen Aufstellung beantragt werden • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Zuverlässigkeit und • persönliche Eignung besitzt und • eine Versicherung gegen Haftpflicht und gegen Unfall bezogen auf den Betrieb der Schießstätte nachweist. • Es muss außerdem eine Genehmigung und Abnahme für Fliegende Bauten vorliegen. • Es fallen Gebühren an. • zuständig: die für den Ort der Schießstätte zuständige Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für den Ort der Schießstätte zuständige Waffenbehörde.
Zuständige Stelle	Landratsamt oder kreisfreie Stadt
Formulare	
Ursprungsportal	Portable shooting range Apply for permission to operate, Ortsveränderliche Schießstätte Erlaubnis für Betrieb beantragen